

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Herausgeber:** F. Pieth  
**Band:** - (1915)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Zur Walserfrage  
**Autor:** Hoppeler, R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-395868>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Walserfrage.

Von Dr. Rob. Hoppeler, Zürich.

Das Problem der Walserfrage ist in den letzten Jahren seiner Lösung nicht wesentlich näher gerückt.

Mit den Walsersiedelungen am *Triesenerberg* hat sich neuerdings *J. B. Büchel*<sup>1)</sup> befaßt und den Nachweis erbracht, daß sie zwar mehrere (Allmend- und Alp-) Genossenschaften, aber keine selbständige Gerichtsgemeinde gebildet haben. Ebenso wenig hatten sie ihren eigenen Ammann. Dagegen waren sie bis 1513 von der Landes- und Abzugsteuer befreit. In jenem Jahre wurde aber eine Steuerordnung erlassen, welche die neuen Einzüger hinsichtlich Steuern, Fronen, Fastnachthühnern, Schnitz, Fall und Laß den alten Landesinsassen gleichstellte. Den Ehrschatz entrichteten die Walliser schon seit 1400. Infolge dieser veränderten Verhältnisse verzichteten sie im Laufe des 16. Jahrhunderts auf ihre bisherigen Privilegien und Freiheiten und eröffneten sich damit den Zutritt zu den Genossamen und Gemeinderechten. Die Bauart ihrer Wohnhäuser entspricht durchaus der der Walser in Currätien. An einer Sprachprobe wird der charakteristische Unterschied zwischen den Mundarten von Triesen und Triesenberg dargelegt.

Keinerlei neue Gesichtspunkte vermögen *A. Waldburger*<sup>2)</sup> und *W. Manz*<sup>3)</sup> beizubringen. Jener will die Walser des *Calfeisental*s mit den „Riesen“ der Sage identifizieren (!), dieser die Ansiedelung von Walsern im *Sarganserland* aus der Finanznot der dortigen Grundherren erklären. Beide Hypothesen sind völlig unhaltbar. Ungleich wertvoller ist eine Studie von *O. Wettstein*,<sup>4)</sup> der durch anthropometrische Messungen festgestellt hat, daß die gegenwärtige Bevölkerung *Saviens* aus zwei gänzlich verschiedenen Rassentypen besteht, einem dolichocephalen, überwiegend auf den hochgelegenen Höfen, und einem hypsibrachycephalen, vorherrschend in der Talsohle. Ersterer repräsentiert das nordisch-germanische, letzterer das alpin-rätische Element. Durch häufige Kreuzung haben sich die ursprünglichen Rassen-

---

<sup>1)</sup> Einiges zur Walliserfrage (Jahrbuch d. histor. Ver. von Liechtenstein IX, 101—111).

<sup>2)</sup> Ragaz-Pfäfers (Zürich [1910]), S. 123—137.

<sup>3)</sup> Beiträge zur Ethnographie des Sarganserlandes. Dissertation (Zürich 1913), S. 24 ff.

<sup>4)</sup> Anthropogeographie des Safientales (Zürich 1910).

unterschiede vielfach vermischt. Bezüglich der Herkunft der deutschen Savier pflichtet der Verfasser den neueren Forschungsergebnissen bei. Der Walsertheorie wird ein besonderes Kapitel gewidmet, als Veranlassung der Ansiedelung der rätschen Walser die Handelspolitik der Freien von Vaz bezeichnet. Die Schilderung der Erwerbsverhältnisse, Beschäftigung und Lebensweise der heutigen Talbewohner deckt sich mit dem Bilde, das *J. Jörger* in einer anziehenden Monographie<sup>5)</sup> von den Walsern des *Valsertales* entworfen hat. Die Walserfrage selbst hat dieser Autor nicht angeschnitten.

Endlich sei noch auf eine von *A. Schulte* bereits 1908 veröffentlichte Abhandlung<sup>6)</sup> verwiesen, welche den wirtschaftlichen Unterschied zwischen Walsern und Romanen betont. Er ergibt sich vornehmlich aus der Verschiedenheit der Zinse und Abgaben: während jene hauptsächlich Alpprodukte, Geld und Pfeffer — den sie auf den lombardischen Viehmärkten einhandeln — entrichten, finden sich bei diesen Kornzinse. Mit Recht wird daraus gefolgert, daß, wo Getreideabgaben fehlen, es auch keinen Getreidebau gab. Die Höhenlage der Walserkolonien schloß solchen von vorneherein aus. Sie waren daher auf Alpwirtschaft und Viehzucht angewiesen. Für deren Erzeugnisse bildeten die Städte Oberitaliens das Absatzgebiet. Dies hatte eine intensivere Benutzung der Pässe, auch zur Winterszeit, zur Folge.

Schultes Hinweise sind in mehrfacher Beziehung wertvoll. Die *Hauptfrage* wird indessen durch sie noch immer nicht gelöst.

Diese dreht sich, nachdem einmal die *Herkunft* der rätschen Walser aus dem deutschen *Oberwallis* endgültig als festgestellt betrachtet werden darf, vor allem um die *Motive, welche zur Auswanderung und zur Kolonisierung der bündnerischen Alpentäler geführt haben.*

Es ist urkundlich erwiesen, daß das obere Rhonetal im späteren Mittelalter unverhältnismäßig dicht bevölkert gewesen ist,<sup>7)</sup> so daß sich mit der Zeit ein natürliches Expansionsbedürfnis geltend machte. Letzteres äußerte sich zunächst in der Besiedelung der menschenarmen Nachbargebiete im Süden (Tosa- und Lystal, sowie einige Seitentäler) und Osten (Ursern). Aber bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnet man

<sup>5)</sup> Bei den Walsern des Valsertales (Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Heft 10). Basel 1913.

<sup>6)</sup> Zur Walserfrage. (Anz. Schw. G. X, 338—342.)

<sup>7)</sup> Vgl. meine „Untersuchungen zur Walserfrage“, S. 30.

Walliser Kolonisten auch am Fuße des Mont-Blanc (Val de Val-lorsine).<sup>8)</sup> Überall handelt es sich um eine „friedliche Durchdringung“.

Noch auf andere Weise suchte indessen das Oberwallis seine überschüssigen Kräfte abzustoßen. Aus verschiedenen Urkundenstellen ergibt sich nämlich, daß seit dem 13. Jahrhundert Kriegersleute aus dem Rhonetal bei lombardischen Herren und Kommunen *Solddienste* nahmen. In einem 1291 zwischen dem Sittener Bischof Bonifacius von Challant und der Stadt Mailand abgeschlossenen Vertrage verpflichtet sich ersterer ausdrücklich, „quod nullus de terra sua seu districtu . . . aliquod servicium faciat vel ad soldam vel ad feudum vel in exercitum vel soldatam vadat“.<sup>9)</sup> Das Reislafen scheint mithin im Wallis schon damals eine bedeutende Rolle gespielt zu haben. Daß Walliser Soldknechte zuerst in Oberitalien auftreten, ist aus den regen Handels- und Verkehrsverbindungen mit diesem Lande zu erklären.

\* \* \*

Eine wichtige Stelle im Walserrecht, wie es sich auf dem Boden Rätians ausgebildet hat, nehmen die Bestimmungen über die *Waffenpflicht* ein. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen stellen wir die wesentlichsten hier zusammen. Im sogenannten Freiheitsbrief für den *Rheinwald* vom Jahre 1277 heißt es: „Est etiam alia conventio facta inter me et cum meis heredibus universis et ipsos sepenotatos Theutunicos et ipsorum heredes, quod mihi servire debeant et meis heredibus universis cum personis ipsorum in guerris et in raisis et in strepitu ex ista parte montis, ubicumque voluero et mei heredes et necesse habuero, fideliter et sine fraude, et ego Waltherus et mei heredes sumus ipsis ligati et ipsorum heredibus omnes expensas ad omnes vices, quas indigerint, promptuose et plenarie dare et expedire ab illa hora vel die, qua ipsi Theutunici separaverint se a domibus ipsorum et valle et simili modo fiant reversuri.“<sup>10)</sup> Fast wörtlich übereinstimmend lautet der entsprechende Artikel des Freiheitsbriefes für *Savien* vom Jahre 1450: „Es ist ouch mehr beredt, daß obgenant Tütschen und ir nachkomen mir und minen erben sont dienen mit ir lib, mit schild und mit sper in krieg und raisen, als wit unser bundt begrift oder wo wir iro be-

---

<sup>8)</sup> Vgl. meine „Untersuchungen zur Walserfrage“, S. 17.

<sup>9)</sup> Gremand, Documents relatifs à l'histoire du Vallais No. 1017.

<sup>10)</sup> Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz. Urkundenanhang Nr. 1.

durftendt in guten truwen ohn all gefärd. Ich und min erben sond inen und iren nachkomen och ze mal, so dick das beschicht, das sy in unserem dienst uszühent, alle ihre kosten, zerung und schaden abtragen, on todschlag und das nit zimlich wär, von der stund hin, als sy usgant von iren hüsern untz das sy wider heimkoment.“<sup>11)</sup> Kürzer drückt sich der Brief für *Davos* (1289) aus: „Ist daz man derselben lüten in ain rais bedarf, so sol man inen zü dem ersten hus, da si komen, ain mal geben, daz ünser öhem ist.“<sup>12)</sup> Der *Davoser* Freiheitsbrief von 1436 endlich enthält folgende Fassung: „Item die obgeschribnen erberen lüt uf Tafas und ir erben süllent ûns und ûnseren erben nit ferrer reisen dann als ferr die marken der acht gericht wisent und begriffent, alweg in ûnser obgenanten herren und frowen und ûnser erben kostung und zerung.“<sup>13)</sup>

Die *Waffenpflicht der Walser auf Kosten der Herrschaft* — während der ganzen Dauer eines Auszugs — findet sich demnach in allen diesen Briefen fixiert: sie bildet eine stehende Norm des Walserrechtes. Immerhin scheint in einzelnen Kolonien nur die Verpflichtung des Walsers zum Waffendienst, nicht aber die Pflicht der Herrschaft zu dessen Unterhalt bestanden zu haben (Calfeisen, Sargans). So war es eben bisanhin überall, in *Rätien* sowohl wie im *Wallis*, Brauch und Übung gewesen.<sup>14)</sup> Das Walserrecht brachte somit eine in das bestehende Gewohnheitsrecht tiefeinschneidende Neuerung.

Eine Differenz, die nicht zu übersehen ist, weisen die vier angeführten Freiheitsbriefe hinsichtlich der Waffenpflicht auf: während sie die beiden jüngeren auf ein bestimmt umgrenztes Gebiet (Achtgerichte- und Oberer Bund) beschränken, behält sie sich Walter von Vaz in der Rheinwalder Urkunde von 1277 für die diesseits der Alpen („ex ista parte montis“) gelegenen Lande überhaupt vor. Dahin wird auch die knappere Fassung des

---

<sup>11)</sup> Branger a. a. O. Nr. VI. Es sei hier erwähnt, daß sich ein Vidimus des Freiheitsbriefes von Savien, dat. 1592 September 8., auch im Trivulz. Arch. Cart. 26 in Mailand vorfindet.

<sup>12)</sup> Branger a. a. O., Nr. II.

<sup>13)</sup> Ebend., Nr. IV.

<sup>14)</sup> Erst mit Beginn des 14. Jahrhunderts übernimmt im Wallis die Herrschaft bei länger andauerndem Kriegsdienst die Sorge für Sold und Verpflegung. Vgl. u. a. den Freiheitsbrief vom 12. November 1322 für Saint-Brancher, wo sich der Passus findet: „et si necesse fuerit, quod clientes dicte ville morantur ultra mensem in calvacata nostra, nos debemus eisdem post dictum mensem expensas ministrare.“

Davoser Briefes — „ist daz man derselben lüten in ain rais bedarf“ — zu interpretieren sein.

Im weitem ist zu beachten, daß die Bestimmungen des Rheinwalder Dokuments über die Waffenpflicht der Walser unverkennbar *vertraglichen* Charakter tragen. Es wird dies geradezu ausgesprochen in den Worten: „est etiam *alia conventio* facta inter me et . . . ipsos Theutonicos.“ Lediglich für sich betrachtet, stellen jene aber nichts anderes dar als einen *Soldvertrag* und zwar einen *unbefristeten* Soldvertrag: der eine Kontrahent (die Walser) verpflichtet sich gegenüber dem andern (dem Vazer) auf dessen Kosten (*expensas* = Sold und Verpflegung) jederzeit zu Kriegsdiensten, jedoch ausschließlich diesseits des Gebirges. Was liegt da näher als der Schluß, der Freiherr habe mit *Walliser Söldnern*, die bis dahin in seinem Dienste gestanden und deren militärischen Wert er wohl zu schätzen wußte, ein Abkommen getroffen, durch das er sich jener *dauernd*, wenigstens für die diesseits der Alpen gelegenen Landschaften, d. h. Rätien, seine eigentliche Interessensphäre, versicherte? Sind auch Walliser Söldner im 13. Jahrhundert in Rätien urkundlich nicht direkt bezeugt, so doch indirekt, wie die Rheinwalder Urkunde von 1277 zeigt. Gleichwie über den Simplon nach der Lombardei, war solchen dorthin über Furka und Oberalp durch eine uralte *Verkehrsstraße* der Weg gewiesen.<sup>15)</sup>

Erweist sich unsere Beweisführung als richtig, so bietet die weitere Lösung der Walserfrage keine erheblichen Schwierigkeiten mehr. Die Bedingungen, unter denen die neuen Ansiedler Land zugeteilt erhielten (Erbleihe), sind bekannt. Außer dem Erblehenzins an die Grundherrschaft und dem Schirmgeld an den Inhaber der Vogtei waren sie zu keinerlei Abgaben verpflichtet. Ein ferneres charakteristisches Merkmal des Walserrechtes.

Daß die junge Siedelung im Rheinwald bald Zuzug aus der Walliser Heimat erhalten hat, steht außer Frage.<sup>16)</sup> Damit ward

---

<sup>15)</sup> Die Ansicht Brangers (a. a. O., S. 144/145), daß die Waffenpflicht der Walser als Landfolge oder Reichsdienst aufzufassen sei, vermag ich nicht zu teilen, ebensowenig kann ich dessen Vermutung beipflichten, daß sie „das alte Waffenrecht der Freien mit dem sie auszeichnenden persönlichen Reichsdienst zum Vorbild habe.“

<sup>16)</sup> Der alte Wandertrieb ist dem Oberwalliser noch heute eigen. Dies beweist die zahlreiche Auswanderung aus dem obern Rhonetal nach Kanada in den letzten Jahren.

zugleich dem Expansionsbedürfnis der deutschen Oberwalliser ein *neues Feld* zur Betätigung erschlossen. Statt gen Süden, wendet sich fortan die Auswanderung aus dem obern Rhonetal nach *Osten*, nach den rätischen Alpentälern. Wohl noch in den letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts erfolgte die Besiedelung von *Davos*, von den Vazern ebenso begünstigt wie früher die im Rheinwald. Das Recht der letztern wurde auf die neue Kolonie übertragen. *Unzweifelhaft gebührt das Verdienst, die Kolonisierung Rätiens durch deutsche Walliser eingeleitet und gefördert zu haben, in erster Linie Walter IV. von Vaz.* Ebenso unzweifelhaft ist es, daß nur *militärisch-politische* Rücksichten ihn in seinen Entschlüssen und Unternehmungen geleitet haben. Andere Faktoren fallen nicht in Betracht, insbesondere ist die in neuerer Zeit immer und immer wieder ins Feld geführte Hypothese von der zielbewußten Vazschen Handelspolitik durchaus zu verwerfen. Es wird unten noch auf diesen Punkt zurückzukommen sein.

*Rheinwald* und *Davos* sind in der Folge die *Mutterkolonien* der Mehrzahl der rätischen Walsersiedelungen geworden: vom hintern Rheinwald aus haben (über den Valsenberg) *Vals* und (über den Löchliberg) *Savien* ihr Deutschtum erhalten, von diesem hinwiederum *Tenna* und *Versam*. *Davos* bildet die Mutterkolonie einzelner Walsersiedelungen im *Vorarlberg*; andere sind auf *direkte Einwanderung* aus dem Walliser Rhonetal zurückzuführen. Da Beziehungen zu diesem noch um die Wende des 14./15. Jahrhunderts bezeugt sind,<sup>17)</sup> wird auch auf einen mehr oder weniger kontinuierlichen Nachschub von Kolonisten von dort her geschlossen werden dürfen.<sup>18)</sup>

Die beträchtliche Höhenlage fast sämtlicher Walsersiedelungen verunmöglichte jeden Ackerbau; die Kolonisten waren zumeist auf Alpwirtschaft und Viehzucht angewiesen. Deren überschüssige Produkte setzten sie — wir haben hier vornehmlich die Rheinwaldgruppe im Auge — in den Städten der Lombardei ab. Dorthin brachten von jeher auch die *Oberwalliser* ihr Vieh auf die Märkte.<sup>19)</sup> Der Weg war den Walsern folglich von vorneherein vorgezeichnet. Der zunehmende Viehhandel be-

---

<sup>17)</sup> Untersuchungen, S. 26/27.

<sup>18)</sup> So wird auch die Zugehörigkeit eines Gualterinus de Sempione, eines Rossinus de Formaza (Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 239) zur Rheinwalder Genossenschaft verständlich.

<sup>19)</sup> Vgl. Schulte a. a. O., S. 341.

wirkte eine stärkere Frequentierung der Pässe. Daß sich im Laufe der Zeit die an diesen gelegenen Ansiedelungen mehr und mehr dem Saumtransport zugewendet haben, soll nicht in Abrede gestellt werden. Immerhin kann ich jener Ansicht nicht beipflichten, die für einen intensiveren Transitverkehr durch Savien und andere abgelegene Nebentäler plädiert.<sup>20)</sup> Von den italienischen Märkten brachten die Walser, wie bereits angedeutet, den leicht transportablen Pfeffer mit, der häufig unter den Zinsen angeführt wird.<sup>21)</sup>

Daß durch die umfassenden Rodungen der neuen Kolonisten der *Bergbau* in Currätien frischen Impuls empfing, haben wir bereits in anderem Zusammenhang erwähnt.<sup>22)</sup> Ob und inwieweit die Walser sich selbst daran beteiligt haben, muß vorläufig dahingestellt bleiben. In Montafon war dies nicht der Fall; dort wird stets scharf zwischen Walsern und Silberern unterschieden.

Noch ein Wort über die *Chronologie* der Walsersiedelungen. Die Festsetzung von Wallisern, aus Goms, im obern Tosatal (Pommat) muß um 1200 erfolgt sein. Gurin (Bosco, in einem Seitental der Valle Maggia) besaß bereits 1253 eine eigene Pfarrkirche. Die deutschen Kolonien im untern Tosa- und im Lystal sind vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, die im Val de Vallorsine zirka 1260 entstanden. Ursern ist sicherlich schon vor 1200 durch Walliser besiedelt worden. Die oben zitierte Konvention Walters von Vaz mit deutschen Soldknechten fällt vor 1277; Davos dürfte anfangs der achtziger Jahre die ersten Kolonisten erhalten haben. Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts setzt die Kolonisation im Vorarlberg ein. Aus dieser Zeit datieren auch die Niederlassungen im hinteren Taminatal (Sardona und Gigerwald). Über den Kunkelspaß eingewandert, haben sich die dortigen Walser allmählich gegen den Rhein hin (Landschaft Sargans) ausgebreitet.

Die Walserkolonie in *Obersaxen* haben wir geflissentlich übergangen. Sie bedarf einer besonderen Untersuchung. Vermutlich ist sie eine primäre Siedelung, also durch direkte Zuwanderung aus dem Oberwallis gegründet.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß alle Walsersiedelungen auf friedlichem Wege durch *Verträge* mit dem Grund-

---

<sup>20)</sup> Wettstein a. a. O., S. 44.

<sup>21)</sup> Schulte a. a. O.

<sup>22)</sup> Untersuchungen, S. 53/54.

oder Vogtherrn entstanden sind. Für Vallorsine und Rheinwald ist dies urkundlich bezeugt.

Auf den *Assimilierungsprozeß*, der sich in den rätischen Alpentälern zwischen der meist wenig zahlreichen und daher wenig widerstandsfähigen, alteingesessenen romanischen Bevölkerung und den zugewanderten deutschen Kolonisten vollzogen hat, soll an dieser Stelle nicht näher eingetreten werden. Wir begnügen uns für einmal die einzige Tatsache hervorzuheben, daß im *Val de Vallorsine* die dortige Walserkolonie binnen kurzer Zeit völlig *romanisiert* ward und neuerdings auch *in den Monterosatälern das Deutschtum langsam, aber stetig zurückgeht*. Ganz anders in *Graubünden* und im *Vorarlberg*. Hier haben die Walser einen wichtigen Faktor der *Germanisation* gebildet. Die Verdienste, die sich hiebei die *Freien von Vaz*, speziell *Walter IV.*, erworben, sind bereits gestreift worden. Selbst deutscher Abstammung,<sup>23)</sup> haben sie, bewußt oder unbewußt, der *Auswanderung aus dem deutschen Oberwallis neue Wege* — nach *Rätien* — gewiesen.

Es sind nur Andeutungen, die wir vorläufig gemacht haben. Auf das viel umstrittene Thema wird nochmals einläßlicher zurückzukommen sein.

---

## Chronik für den Monat Dezember 1914.

C. Coaz.

1. Der Bundesrat hat die Viehsperre gegenüber den anderen Kantonen aufgehoben und den Kanton Graubünden für den Viehverkehr gänzlich freigegeben. Die Viehausfuhr ins Ausland ist wie bisher nur mit Spezialbewilligung des Bundesrates gestattet.

Viehmärkte dürfen bis auf weiteres nur mit Bewilligung des Kleinen Rates abgehalten werden.

Die Maul- und Klauenseuche kommt in unserm Kanton noch vor in den neun Gemeinden Präz, Feldis, Alvaschein, Obervaz, Tamins, Maladers, Malix, Churwalden und Scans. Verseucht sind 27 Ställe. Neu aufgetreten ist sie zuletzt in Obervaz, Malix, Churwalden und Scans.

---

<sup>23)</sup> Aus den früher erörterten Gründen (Vgl. „Die Anfänge des Hauses Vaz“ im 38. Jahresbericht der Hist.-Antiq. Gesellschaft von Graubünden, S. 95 ff.) halten wir an der deutschen Herkunft des Geschlechtes fest. Auf solche weisen unbedingt auch die in der Familie gebräuchlichen Vornamen (Walter, Rudolf, Markwart, Reinher etc.) und vielfache verwandtschaftliche Beziehungen.